

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 19-20

Nachruf: Totentafel

Autor: F.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jenigen bestehen bleiben können, der dem andern Teil das Vertrauen entzogen hat. Man denke an den Arzt, den Anwalt, den Makler etc. in ihren Beziehungen zum Klienten. Allein das kaufmännische Agenturverhältnis begründet zwischen Handelshaus und Handelsagenten in der Regel keine so nahen Beziehungen persönlicher oder wirtschaftlicher Natur, daß sich eine jederzeitige unbefristete Vertragsauflösung trotz entgegenstehender Abrede rechtfertigen ließe. Wenn sogar eine gewöhnliche Gesellschaft, die ganz besonders auf dem gegenseitigen Vertrauen beruhen muß, nicht beliebig gekündigt werden darf, falls keine wichtigen Gründe vorliegen oder der Vertrag selbst es erlaubt, so läßt sich erst recht im kaufmännischen Agenturverhältnis kein Grund finden, der die jederzeitige Widerruflichkeit trotz abweichender Vertragsberedung zu unterstützen vermöchte. Vielmehr muß in dieser Richtung die Vertragsfreiheit respektiert und die Zulässigkeit bestimmter Kündigungsfristen anerkannt werden. Daß demjenigen, der wegen unzeitiger Kündigung seine Ansprüche geltend machen will, mit dem Schadenersatzanspruch nicht immer geholfen ist, das dürfte angesichts des oft recht schwierigen, wenn nicht gar unmöglich zu erbringenden Schadensnachweises einleuchten. Die im Normativvertrag des Verbandes Kaufmännischer Agenten der Schweiz vorgesehene Kündigungsformular würde somit nach der neuesten zürcherischen Gerichtspraxis den Handelsagenten vor einer vorzeitigen, fristlosen Kündigung nicht schützen. Von rechtlicher Bedeutung ist sie nur insofern, als die «Unzeitigkeit» der Kündigung, die eine gesetzliche Voraussetzung für die Schadenersatzforderung bildet, zufolge Vereinbarung einer festen Vertragsdauer oder einer bestimmten Kündigungsfrist leichter nachzuweisen ist, als beim Mangel einer derartigen Vertragsabrede.

Dr. C. Bollag,
Rechtsanwalt.

Die Vereinigung Deutscher Baumwollvertreter,

die dem Zentralverband Deutscher Handelsagenten-Verein angegliedert ist, hielt am 8. Oktober d. J. ihren aus allen Teilen Deutschlands beschickten Vertretertag in Berlin ab. Zur Beratung stand insbesondere die Lage der deutschen Baumwollvertreter während der Uebergangswirtschaft. Nach einem Vortrage des Vorsitzenden, Herrn J. Kaufmann, Chemnitz, über den Stand der Vorbereitungen für die Uebergangswirtschaft kam als einmütige Stellungnahme zum Ausdruck, daß die deutschen Baumwollvertreter, die langjährigen, bewährten Träger der geschäftlichen Beziehungen zwischen den Baumwollhändlern und den Spinnereien, in der Uebergangswirtschaft unbedingt entsprechend berücksichtigt werden müßten. Die bisher an den Reichskommissar für Uebergangswirtschaft, an den Reichskanzler und an andere Stellen gerichteten Eingaben haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Regelung der Baumwolleinfuhr nach dem Kriege unter Heranziehung der Baumwollvertreter erfolgen soll. Da aber die hierauf bezüglichen Maßnahmen noch nicht feststehen, so wurden weitere Schritte in die Wege geleitet. Nach Erörterung einer großen Anzahl einzelner wichtiger Berufsfragen wurde ein Arbeitsausschuß gewählt, der die Weiterverfolgung aller angeregten Fragen in die Hand nimmt.

Entschädigung für entgangene Provision.

Der Verband Deutscher Leinenweberien E. V. hat beschlossen, daß den Handelsvertretern an Stelle der entgangenen Provision für Heeres- und andere Kriegslieferungen eine dem früheren Umsatz entsprechende Entschädigung bezahlt werden soll.

Die Provision für Reichsware in Deutschland.

Die «Amtlichen Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle» geben in ihrer letzten Nummer mit Bezug auf die Bezahlung der Provision für Reichsware an die Handelsvertreter folgendes bekannt:

«Um Zweifel, die in der letzten Zeit aufgetaucht sind, zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß die Reichsbekleidungsstelle nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß die Fachverbände, die von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, mit Reichsware beliefert werden, bei der Verteilung dieser Ware die Wünsche der Agenten möglichst berücksichtigen sollen. In Wahrung dieses Standpunktes ergeht hiermit an die Fachverbände nochmals das Ersuchen, den Wünschen der Agenten tunlichst Rechnung zu tragen.»

Fachschul-Nachrichten

Die Webschule Wattwil beginnt am Dienstag den 6. November ihre neuen Kurse wieder, zu welchen sehr zahlreiche Anmeldungen eingegangen sind. Wenn die Frequenz auch nach dem Kriege so lebhaft bleiben würde, dann müßte man unbedingt eine Raumerweiterung anstreben. Erfreulicherweise kamen die Neuanmeldungen wiederum hauptsächlich aus der Schweiz selbst, sodaß man Ausländer zurückweisen müßte, um den Vorschriften des Prospektes nachzuleben, denn bei Raumangst haben die Schweizer den Vorrang, ferner unter diesen wieder diejenigen, welche eine gute Praxis nachweisen können. Junge Leute ohne Praxis können aber in den Vorkurs eintreten, innerhalb welchem sie praktisch vorgeschohlt werden. Den Wärme- und Lichtvorschriften entsprechend, wird der Stundenplan eine Umgestaltung erfahren müssen, die gewisse Unannehmlichkeiten mit sich bringt, die namentlich bei großer Schülerzahl empfindlich sein werden.

Totentafel

† Erhard Schmid-Zehnder. Anfangs Oktober verschied im Alter von 64 Jahren Erhard Schmid, der Begründer der Seidenstoffdruckerei, Färberei und Appretur in Richterswil. Der Verstorbene hatte dieses Unternehmen im Jahr 1900 gegründet und von da an in der Spezialität des Kettendruckes der einheimischen Seidenindustrie wertvolle Dienste geleistet. Durch große Auswahl an geschmackvollen Dessins und ganz besonders durch vorzügliche Farbendispositionen und Farbeneffekte hat Erhard Schmid, der ein vorzüglicher Colorist war, viele Genres in Musterneuheiten gebracht, die jeweils gerne von der Mode aufgegriffen wurden und anschließend für viele hunderte von Webstühlen Beschäftigung ergaben.

Es war im Jahre 1903, als der Verein ehemaliger Seidenwebeschüler Zürich mit Familienangehörigen an einem schönen Sonntag einen Ausflug nach Richterswil zum Besuch der Seidenstoffdruckerei Richterswil unternahm. Die zahlreichen Teilnehmer werden sich gerne noch jenes Anlasses erinnern, wo damals Erhard Schmid in der Vollkraft seines Könnens und Schaffens unter seinen Stoffdruckern stand und feurigen Augen und mit sehnigem Arm die Kunst des Chinestoffdruckes in allen ihren Variationen erläuterte und vordemonstrierte. Da war er in seinem Element und die durchwegs prächtigen Colorite bezeugten, daß Erhard Schmid eigentlich für diese Tätigkeit wie geboren war. Als man nachher in Feusisberg an der Mittagstafel saß, da war Erhard Schmid der fröhliche Gesellschafter, der Typus des in richtiger Schweizerart

offen und frei sprechenden und handelnden Mannes, ein Sängerfreund, der gelegentlich auch einen Tropfen guten Rebensaftes nicht verschmähte.

So ist Erhard Schmid bis an sein Lebensende seiner Eigenart treu geblieben, ein Optimist, der auch in den schwierigen Lagen, wie sie der unsteife Geschäftsgang im Dienst der launenhaften Mode mit sich bringt, das Vertrauen zu sich und einem guten Ausgang seiner Unternehmungen nie verlor. Wenn man das Vorurteil in Betracht zieht, das zu jener Zeit, als der Verstorbene sich selbstständig machte, hier zu Lande noch vorherrschte, indem auf dem Gebiet der Neumusterung und des Seidenstoffdruckes der Prophet im eigenen Land gegenüber dem, was von Paris und Lyon kam, wenig galt, so kann man an der heutigen Wertschätzung der Dienste dieses Etablissements für die einheimische Seidenindustrie die wertvollen Leistungen und Verdienste des Verstorbenen ermessen.

Aus dem Lebensgang des Verbliebenen dürften folgende Angaben interessieren. Erhard Schmid wurde im Jahr 1853 in Thalwil geboren; dort besuchte er die Alltagsschule und hierauf die Kantonschule in Zürich. Schon sehr früh war er im Geschäft des Vaters tätig, einer Seidendruckerei, Spinnerei und Weberei. Schon damals hatte er große Vorliebe für Chemie. Im Jahr 1872 kam er nach Lyon in die Seidenbranche, speziell in die Stoffdruckerei, und von da weg wurde er nach Basel als Chemiker in die Firma Bindschedler & Busch (jetzige Chemische Industrie A.-G.), berufen. In der gleichen Eigenschaft war Erhard Schmid dann in dem bekannten, großen Etablissement Joh. Rud. Geigy in Basel tätig. Im Jahr 1894 erfolgte die Berufung nach Zürich als Direktor der Seidenstoff-Druckerei im Hard. Im Jahr 1900 unternahm er dann die Gründung eines eigenen Geschäfts gleicher Branche in Richterswil.

Die beiden älteren Söhne des Verstorbenen waren während 9 Jahren unter des Vaters reicher Erfahrung und Mitarbeit ebenfalls im Geschäft tätig. Die Uebernahme des Betriebes durch die beiden Söhne erfolgte wenige Monate vor dem Hinschied des Gründers. Das Andenken von Erhard Schmid wird uns vor allem in dieser, unter der tüchtigen Leitung seiner Nachfolger weiter prosperierenden Gründung fortleben. F. K.



Aus der Feuerversicherungs-Praxis.

Was lehren die Brandschadensfälle in den heutigen wirtschaftlich abnormalen Zeiten?

In den jetzigen außergewöhnlichen Zeitverhältnissen zeigen die Brandschadensfälle fast durchgehends erschreckende Zahlen von Selbstversicherung infolge ungenügender Versicherung, durch die der Brandgeschädigte grosse materielle Verluste erleidet, ja sogar seine weitere wirtschaftliche Existenz gefährdet wird. Die Ursache für die Unterversicherung liegt vor allem in der mangelnden periodischen Prüfung der Versicherungs-Summen nach den vorhandenen Versicherungswerten und in dem Umstande, daß dem Versicherungsnehmer meistens nicht klar ist, auf welcher Grundlage die Versicherungswerte zu bemessen sind. Als Versicherungswert, mit dem die Versicherungssumme in Einklang zu bringen ist, gilt derjenige Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses hat. Dabei ist maßgebend:

1. bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
2. bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, den die Neuanschaffung erfordern würde. Haben indessen die versicherten Gegenstände durch Abnutzung oder aus andern Gründen eine Wertverminderung erlitten, so ist diese in billige Berücksichtigung zu ziehen;
3. bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung.

Hieraus erhellt, daß heute bei Festsetzung der Versicherungswerte, insbesondere die durch den Krieg verursachte beträchtliche Steigerung der Preise für Rohmaterialien und

fertige Fabrikate, für Naturerzeugnisse, Mobiliar, Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften, Maschinen etc. auf der sub Punkt 1, 2 und 3 angegebenen Grundlage mit berücksichtigt werden muß und daß es notwendig ist, den Versicherungsvertrag hiernach mit ausreichenden Versicherungs-Summen abzuschliessen, bezw. die Versicherungs-Summen zu erhöhen, wenn sie unter den heutigen völlig veränderten Verhältnissen nicht mehr ausreichen. Es kommt indessen auch vor, daß eine Unterversicherung auf den Wunsch, an Prämie zu sparen, zurückzuführen ist. Ein derartiges Verhalten des Versicherungsnehmers ist schon vom Standpunkte vorsichtigen Wirtschaftens zu verwerfen, denn der vorsichtige Wirtschafter muß auch der Tatsache eingedenken bleiben, daß die Versicherung ihre Aufgabe nur dann vollkommen erfüllen kann, wenn die Vertragsparteien die Forderung hochhalten „Jedem das Seine“.

H. Lenggenhager
Feuerversicherungs-Sekretariat für Handel und Industrie
Zürich (im Dienste der Versicherungsnehmer).



Moderner Feuerschutz.

Bei der gegenwärtigen Knappe aller Bestände, können in volkswirtschaftlicher Beziehung durch Feuerbrünste oft unersetzbare Werte verloren gehen. Ein geeigneter Feuerschutz ist daher von grösster Bedeutung.

Von außerordentlichem Wert bei Ausbruch eines Schadenfeuers ist immer der erste Griff. Erfolgt dieser mit den rechten Mitteln, so wird das Feuer meist keinen verderblichen Umfang annehmen. Zwischen Alarm und Löschbereitschaft der Feuerwehr vergeht oft eine zu lange Zeit. Häufig macht auch der Wassermangel infolge anhaltender Dürre oder infolge Frostes jede noch so tapfere Wehr gegen das schnell umsichtgreifende Feuer machtlos.

Zur Erhöhung der Sicherheit gegen die Feuergefahr und Verhütung des Ausbruches eines grösseren Brandes sei deshalb an dieser Stelle auf das sich immer grösserer Anerkennung erfreude sogenannte Minimax-System aufmerksam gemacht. Unter diesem System verstehen wir eine Feuerschutzeinrichtung, die über ein Gebäude oder einen Betrieb derart verteilt wird, daß in jedem seiner Teile bei Feuerausbruch sofort Hilfe zur Hand ist, die, wenn nötig, schnellstens auf einen Punkt konzentriert werden kann. Die hierzu für die verschiedenen Zwecke konstruierten Apparate können selbst von schwächeren Personen oder von Kindern schnellstens in Funktion gesetzt werden. Der Apparat ist unabhängig von Wassermangel und friert auch im Winter nicht ein. Bei Benützung ist der einzelne Apparat mit seinem am Boden anbrachten Stifte kräftig auf den Fußboden oder an die Wand zu stoßen, der sofort hervorbrechende Strahl hat vorzügliche Wurfkraft und Reichweite. Die Lösung geht meistenteils so schnell von statthaft, daß Schlauchleitungen, die bei jedem Brande angelegt werden, nicht immer in Anspruch genommen zu werden brauchen, wodurch natürlich beträchtlicher Material- und Maschinenschaden verhütet wird. Vorgenommene Untersuchungen haben ergeben, daß die in den Apparaten befindlichen Lösungen dauernd haltbar bleiben. Schon sind über 900,000 Apparate im Verkehr und über 48,000 Schadenfeuer durch „Minimax“ verhütet worden.

Der „Minimax-Apparat“ (Inserat Seite 195) als moderner und best wirkender Feuerschutz sollte in keiner Fabrik oder industriellen Etablissement fehlen.

Redaktionskomitee: **Fr. Kaeser**, Zürich (Metropol),
Dr. Th. Niggli, Zürich 2, **A. Frohmader**, Dir. d. Webschule Wattwil-Mitarbeiter des Schweiz. Wirkereiver eins: **Dr. C. Staehelin**, Zürich 1

Patenterteilungen.

Kl. 21c, Nr. 73450.* 20. Dezember 1915. — Nenerung an Webstühlen zur Ermöglichung der Herstellung von Drehergeweben. — Egli & Brügger, Horgen (Schweiz).

Kl. 21c, Nr. 73452.* 10. Februar 1916. — Broschierwebstuhl. — Hans Sonderegger, Fabrikant, Heiden (Schweiz). Vertreter: H. Kirchhofer vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich. — Priorität: Deutschland, 11. Februar 1915.“

Während des Krieges.

Wir gewähren rechtschaffenen und zahlungsfähigen Familien langfristigen Kredit, welche in ihrem Haushalt den Verkauf unseres Massenartikels unternehmen wollen. Leichter Gewinn, 5 bis 10 Fr. täglich. Kein Geldvorschuss nötig. Man schreibe unter Beifügung dieser Annonce u. Marke für Rückantwort an 1552

**Case 3617 Post Eaux-Vives,
Genf.**